

digkeitsgrenze für eine Abmeldung. Nach § 5 Satz 1 RKEG steht dem Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, »zu welchem Bekenntnis er sich halten will«. Dabei ist festzuhalten, daß § 5 Satz 1 RKEG das Recht der Abmeldung vom RU unabhängig vom Bekenntnisaustritt oder -wechsel gewährt. Rees hat es auch nicht versäumt, darauf hinzuweisen, daß es seit dem 15. 3. 1983 durch Beschluß der Bayer. Bischofskonferenz für ungetaufte bzw.

nichtkatholische Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gibt, am Katholischen RU teilzunehmen.

Es ist das Verdienst von W. Rees, die Fülle der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verlautbarungen zum RU bis in die jüngste Gegenwart gesichtet und ausgewertet zu haben, so daß dem Religionspädagogen ein zuverlässiger Orientierungsleitfaden in diesen Rechtsfragen zum RU zur Verfügung steht. Günther Staudigl, Augsburg

## Soziallehre

*Punt, Jozef, Die Idee der Menschenrechte. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung (= Abhandlungen zur Sozialethik, Band 26, hrsg. von Anton Rauscher und Lothar Roos), Paderborn 1987, 269 S., brosch. DM 28,-.*

An Untersuchungen zur Idee und Geschichte der Menschenrechte und ihrer neuzeitlichen Rezeption auch durch die kirchliche Verkündigung wie die christliche Soziallehre mangelt es nicht. Jozef Punt, einige Jahre Lehrbeauftragter für Soziologie und Christliche Gesellschaftslehre am Priesterseminar des Bistums Roermond, legt eine weitere Arbeit vor, die im Jahre 1985 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen und zugleich mit dem Albertus-Magnus-Preis ausgezeichnet wurde, den der Bischof von Augsburg auf Vorschlag der Fakultät verleiht.

In zwei Teilen bewältigt Vf. das gestellte Thema, in einem Ersten Teil: Die Entwicklungsgeschichte der Menschenrechtsidee (15–172), im Zweiten Teil: Die Menschenrechte und die moderne katholische Soziallehre (173–247).

In dem geschichtlichen Überblick zeichnet Vf. die Geistes- und Sozialgeschichte nach, die zur Erkenntnis und Forderung von »Menschenrechten« seit dem Eintritt des Christentums in die Gesellschaft geführt hat. Hierbei kann sich Vf. auf eine breite Literatur stützen, die er gewissenhaft auswertet. Es gelingt ihm, die vielfachen Wege aufzuzeigen, die zur Formulierung von Menschenrechten führten, mit ihren Wurzeln im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, der Aufklärung, der Entwicklung in Nordamerika und in der französischen Revolution mit ihren geistigen und politisch-gesellschaftlichen Folgen. Einige charakteristische Schlüsselbegriffe wie Toleranz, Religionsfreiheit, Freiheit und Gleichheit, Demokratie, Personwürde und Rechte des Indivi-

duums kehren in der Darstellung der Ideengeschichte immer wieder und zeigen mit der geistesgeschichtlichen Entwicklung die inhaltliche Entwicklungsgeschichte des vagen Begriffs der Menschenrechte auf.

Für die Frage des Verhältnisses von Kirche und Menschenrechten ist das 1. Kapitel der geschichtlichen Übersicht über die Entwicklung der Idee der Menschenrechte äußerst instruktiv, da es einschichtig machen kann, weshalb in der Welt des mittelalterlichen Denkens, vom Christentum geprägt, kein »Ort« für Menschenrechte, schon gar nicht im Sinne der späteren individuellen Freiheitsrechte sein konnte, da das theologisch-soziale Denken hierzu keinen Platz bot. Die Gesellschaft wurde verstanden im Sinne eines theokratischen Ordnungsgefüges mit einer Rangordnung von oben nach unten, die jedem seine Stelle zuwies. Der hierarchisch-organologische Aufbau der Gesellschaft ließ den Blick auf das Ganze gerichtet sein, die einzelnen waren mit ihrem Wohl in das Wohl des Ganzen intergriert. Hiermit war keine Unterdrückung des Einzelnen gegeben, denn der Herrscher war auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verpflichtet, aber diese Sicht bot keinen Anlaß zu einer Entwicklung von »Menschenrechten«. Überdies gewährte eine explizite Gerechtigkeitslehre, nicht ohne Begründung im »Naturrecht«, daß die gerechten Ansprüche menschlicher Existenz – zumindestens theoretisch – gesichert wurden. In der spanischen Spätscholastik an der Wende zur Neuzeit wird zwar die in der Menschennatur liegende allgemeine humanitas von tragender Bedeutung und es werden philosophisch-anthropologische Voraussetzungen für eine Entwicklung gelegt, die mit dem politisch-geistigen Umbruch der Neuzeit zu einer Entwicklung der Eigenrechte des Bürgers und des Menschen im Staat auch gegenüber dem Staat führen konnten. Diese Entwicklung vollzog sich aber, wie die Darlegungen des ersten Teiles

zeigen, ohne Einfluß der Kirche oder der Theologie.

Der zweite Teil der Untersuchung widmet sich der Rezeption der Menschenrechte in der kirchlichen Sozialverkündigung der Neuzeit. In einer ausführlichen Kommentierung der päpstlichen Dokumente von Pius IX. bis zu Johannes Paul II. werden die Gründe der Rezeption und ihre Eigenart dargelegt. Voraussetzung der Rezeption ist die in der Entwicklung der Menschenrechtsidee geförderte Anerkennung der Menschenwürde im Sinne eines Humanitätsideals in einer Gesellschaft, die nicht mehr »von oben« aus gottgegebenen Ordnungsprinzipien (christlicher Staat) zu verstehen ist, sondern sich »von unten« mittels der Rechtsansprüche der einzelnen im Staat aufbaut. Die Erfahrung mit den totalitären Systemen und der Verletzung der Menschenrechte hat der Kirche die Anerkennung der Menschenrechte erleichtert und ihre Verteidigung gefördert. Vf. zeigt, daß in der Begründungsproblematik der Menschenrechte durch die neuere Sozialverkündigung zwei Stufen gegeben sind, einmal die Anerkennung der unantastbaren Würde der menschlichen Person als Person, zum andern die Begründung dieser Würde aus der Sicht der christlichen Schöpfungs- und Erlösungslehre, die in den christozentrischen Überlegungen Johannes Pauls II. zur menschlichen Personalität ihren Höhepunkt findet. Das Lehramt hat »die Menschenrechtsidee als eine begründungsbedürftige Idee aufgenommen und sie im Hinblick auf die 'Transzendenz der menschlichen Person' ergänzt« (245). Mit der Rezeption steht die Kirche mit ihrer Lehre nunmehr im Dialog mit allen, die die Menschenrechtsidee fördern.

Die sorgfältige Untersuchung hat in einem umfangreichen Überblick die Problematik des Verhältnisses von Kirche und Menschenrechten in der Geschichte aufgezeigt und eine begründete Antwort auf die Vorbehalte gegenüber der kirchlichen Lehre und Praxis gegeben. Gern würde man etwas hören, wie der »Dialog« der Kirche mit der Welt, in welchem Vf. einen charakteristischen Zug in der Menschenrechtsbewegung heute sieht, sich nun ausprägt in der breiten Fülle der so unterschiedlich strukturierten »Menschenrechte«, wie sie heute gefordert werden. Hierzu hätte das wichtige Dokument der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* über: Die Kirche und die Menschenrechte (1975), das Vf. nicht in seine Darlegungen einbezogen hat, weitere Anregungen geben können. Aber die Beachtung der Folgen des »Dialogs« hätte wohl den Rahmen des gestellten Themas gesprengt. So kann die fundierte Arbeit Anlaß bieten, in weiteren Untersuchungen diesen

Dialog zu einzelnen Menschenrechten in ihrer Differenzierung in der gegenwärtigen Gesellschaft aufzunehmen.

Joachim Giers, München

Lothar Roos – Jaime Veléz Correa (Hrsg.), *Befreiende Evangelisierung und Katholische Soziallehre (= Entwicklung und Frieden: Wissenschaftliche Reihe; 45)*, Mainz (Matthias-Grünewald-Verlag) – München (Chr. Kaiser Verlag) 1987, 149 S.

In der Sammlung »Entwicklung und Frieden – Wissenschaftliche Reihe –«, hrsg. von der Wissenschaftlichen Kommission des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Frieden, liegt ein Berichtband über eine Tagung »*Evangelización liberadora – Freiheit aus dem Evangelium*« vor, die im Dezember 1985 in Essen lateinamerikanische und deutsche Theologen und Amtsträger vereinte. Die Referate der Tagung werden von den Herausgebern Lothar Roos und Jaime Veléz Correa, Vertreter des Lehrstuhls für Katholische Soziallehre in Bonn und Bogotá/Kolumbien, unter dem Titel: *Befreiende Evangelisierung und Katholische Soziallehre* veröffentlicht, zu Recht, denn die Frage nach dem Verhältnis von befreiender Verkündigung oder »Theologie der Befreiung« einerseits und katholischer wie kirchlicher Soziallehre andererseits ist das beherrschende Thema der Referate wie der Überlegungen insgesamt. Die Tagung fand statt in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der beiden Instruktionen der Kongregation für die Glaubenslehre *Libertatis nuntius* (6. August 1984) und *Libertatis conscientia* (22. März 1986), sie trägt aber ihr eigenes Profil, wenn sie auch auf erstere Instruktion zurückgreift. Die Referate zeigen ein hohes Niveau und sind getragen von dem Bemühen um ein Verständnis der drängenden Anliegen einer »Theologie der Befreiung« und des möglichen Beitrags der katholischen Soziallehre für die sozialen und theologischen Bewegungen und Bemühungen in Lateinamerika.

Von deutscher Seite liegen ein Lagebericht (Bischof Franz Kamphaus), zwei Vorträge zur wissenschaftlichen Diskussion (Lothar Roos und Anton Rauscher) sowie ein Kurzreferat (Peter Hünermann) vor. Die Autoren verweisen auf die Erfahrungen, die in Europa und in Deutschland mit der »sozialen Frage« und einer entsprechenden Entwicklung der katholischen Soziallehre wie einer christlich-sozialen Bewegung gemacht wurden, und dies gerade im Gegensatz zu einer marxistisch orientierten Gesellschaftsauffassung und